

Beitragsordnung

Verein zur Förderung der Oberschule Schönaus/Siegmars e.V.

§ 1 Grundlagen

(1) Die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung der Oberschule Schönaus/Siegmars e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendung in Form des Jahresbeitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages rechtfertigt keinen Anspruch auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist Jahresbeitrag.

(2) Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 20,00 Euro. Ausnahmen bilden Schüler. Sie zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 10,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsmodus

(1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Antragsbewilligung in voller Höhe fällig, spätestens 14 Tage nach Beginn der Mitgliedschaft.

(2) In den Folgejahren ist der Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen,
IBAN DE45 8705 0000 35800011 15. Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Beitrag zur Fälligkeit abgebucht.

(3) Die Mitglieder müssen den Vorstand des Fördervereins umgehend über Änderungen ihrer Kontoverbindung und ihres Namens informieren.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft

(1) Neue Mitglieder bekunden ihre Mitgliedschaft im Förderverein mit dem Antrag auf Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragsbewilligung durch den Vorstand und dem Zahlungseingang des vollen Jahresbeitrages. Nach Zahlungseingang erhält das Neumitglied innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliedsbestätigung schriftlich oder per E-Mail.

(2) Die Beitragspflicht erlischt mit Ende der Mitgliedschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft aus dem Förderverein besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 5 Datenschutz

(1) Soweit im Rahmen der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 6 Inkrafttreten der Beitragsordnung

(1) Änderungen der Beitragsordnung sind möglich soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darüber beschließt.

(2) Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.